



UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES

Allgemeine Leitlinien zum Umgang mit Geistigem Eigentum

Stand: Juli 2018

Übersicht

ALLGEMEINE LEITLINIEN ZUM UMGANG MIT GEISTIGEM EIGENTUM	4
ERFINDUNGEN	5
Erfindungsmeldung	5
Regelungen in Forschungs- und Entwicklungsprojekten mit Dritten	6
Regelungen zu Gemeinschaftserfindungen mit anderen Forschungseinrichtungen	6
Regelungen für Erfindungen aus Nebentätigkeiten	6
Regelungen zur Inanspruchnahme	7
Regelungen bei Freigabe.....	7
Patentanmeldung.....	8
Teilrechts-Übertragung an die Erfinder	8
URHEBERRECHTE.....	8
Software	8
Open Source Lizenzierung.....	9
NICHT PATENTIERTES MATERIAL	9
Rechte	9
VERWERTUNG UND VERTEILUNG VON VERWERTUNGSEINNAHMEN	9
Vermarktung (Erfindungen)	9
Vermarktung (Software und nicht patentiertes Material)	10
Vergütung (Erfinder)	10
Vergütung (Professur).....	11
Vergütung (Software und nicht patentiertes Material).....	11
GLOSSAR.....	12

Die Universität des Saarlandes (UdS) betreibt sowohl eine breite Grundlagenforschung als auch eine anwendungsorientierte wirtschaftsnahe Forschung. Ihre Wissenschaftler/innen gewinnen und erforschen täglich neue Einsichten zu Technik, Mensch und Natur. Diese aktuellen Forschungsergebnisse und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse bilden das Fundament für innovative Produkte und Problemlösungen der Zukunft. Um das Potenzial dieser Ergebnisse bestmöglich auszuschöpfen und nachhaltig sowohl gesellschaftlichen als auch wirtschaftlichen Mehrwert zu schaffen, fördert die UdS den Innovations- und Technologietransfer in die Wirtschaft und als EXIST-Gründerhochschule insbesondere auch Ausgründungen durch Wissenschaftler und Studierende der UdS.

Um den verschiedenen Interessenslagen in Forschung und Entwicklung sowie der Wirtschaft gerecht zu werden, ist es notwendig, Rahmenbedingungen im Bereich des geistigen Eigentums festzulegen und diese verständlich und transparent darzustellen. Entsprechend der *„Empfehlung zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex für Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen“* der Europäischen Kommission vom 10.04.2008 wurden die vorliegenden Leitlinien entwickelt, um die Rechte und Pflichten aller Beteiligten (Wissenschaftler/innen, Hochschule, Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Gesellschaft) darzustellen und verlässliche Rahmenbedingungen zu definieren.

Die UdS verfolgt einen nachhaltigen und langfristig ausgerichteten Schutz ihres geistigen Eigentums, sowie dessen kommerzielle Verwertung auf der Basis der nachfolgend dargestellten Grundsätze.

Allgemeine Leitlinien zum Umgang mit geistigem Eigentum

(Erfindungen, Patentanmeldungen bzw. Patente und Urheberrechte, einschließlich anderer materieller und immaterieller Forschungsergebnisse, wie biologisches Material und Software)

1. Die UdS möchte mit den an der UdS entwickelten neuen Ideen einen größtmöglichen Beitrag zum technischen und gesellschaftlichen Fortschritt leisten. Aus diesem Grund sollen diese Ideen maximal weit verbreitet und soweit möglich auch einer Nutzung zugeführt werden.
2. Die UdS betreibt in erster Linie Forschung und Lehre, sieht aber auch den Technologietransfer in allen seinen Facetten als eine Aufgabe mit herausragender Bedeutung an, um die im Rahmen der Forschung und Lehre entwickelten Ideen einer breiten Nutzung zuzuführen. Daher ist es ein wichtiges Ziel der UdS, Anreize für eine kommerzielle Umsetzung und Anwendung der entwickelten neuen Technologien zu schaffen.
3. Ziel des Technologietransfers ist in erster Linie die praktische Umsetzung von an der UdS generierten neuen Ideen zum Wohle der Gesellschaft. Darüber hinaus möchte die UdS aber auch Einnahmen aus der Verwertung ihres geistigen Eigentums erzielen mit dem Ziel, diese wieder in die Forschung und Lehre zu reinvestieren.
4. Kommerzielle Verwertung betrifft nicht nur patentierbare Erfindungen, sondern auch andere materielle Forschungsergebnisse, wie beispielsweise Software oder biologisches Material.
5. Die UdS strebt die Sicherung des geistigen Eigentums durch Patente und andere Schutzrechte an. Die Rechte der beteiligten Wissenschaftler/innen an ihren Forschungsergebnissen im Hinblick auf deren Publikation und die Nutzung in Forschung und Lehre sollen dabei nicht eingeschränkt werden.
6. Die UdS fördert die Gründung von Startups auf Basis von Forschungsergebnissen, um damit den Strukturwandel im Saarland und die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu unterstützen. Sie ist dabei bereit, relevante Arbeitsergebnisse und Schutzrechte in die neu gegründeten Unternehmen einzubringen, um deren Entwicklung bestmöglich voranzutreiben. Im Gegenzug ist die UdS an den relevanten Umsätzen der Startups und gegebenenfalls den Unternehmen angemessen zu beteiligen.
7. Um die Wissenschaftler/innen der UdS möglichst umfassend von administrativen Aufgaben bei der Sicherung und kommerziellen Verwertung des geistigen Eigentums zu entlasten, hat die UdS die Patentverwertungsagentur (PVA), als Teil ihrer

Tochtergesellschaft Universität des Saarlandes Wissens- und Technologietransfer GmbH (WuT), mit der Übernahme der Patentierung sowie der Be- und Verwertung des verwertbaren geistigen Eigentums der UdS beauftragt. Die PVA steht bei allen Fragen im Bereich der kommerziellen Verwertung von Forschungsergebnissen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Erfindungen

Erfindungsmeldung

Möglicherweise schutzfähige Ergebnisse sind von allen Hochschullehrern/innen, wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Bediensteten der UdS grundsätzlich rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Monate vor einer Veröffentlichung der Universität als Erfindung zu melden. Dies gilt sowohl für Dienstervfindungen als auch für Erfindungen aus Nebentätigkeit, die maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der UdS beruhen. Für sämtliche freie Erfindungen besteht eine Pflicht zur Mitteilung gegenüber der UdS. Genauere Informationen und Vorlagen zu einer Erfindungsmeldung befinden sich in deutscher und englischer Sprache auf der Internetseite der PVA <http://www.pva-saarland.de/>. Für die mit Forschungsaufgaben betrauten Mitarbeiter/innen des Universitätsklinikums übernimmt die UdS nach § 73 Saarländisches Hochschulgesetz ebenfalls die Funktion des Dienstherrn oder Arbeitgebers nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 422-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521), in der jeweils geltenden Fassung (ArbNErfG), so dass auch diese ihre schutzfähigen Ergebnisse der UdS zu melden haben.

Die einzige Ausnahme von dieser Meldepflicht besteht, wenn ein/e Erfinder/in aufgrund ihrer/seiner Lehr- und Forschungsfreiheit die Offenbarung bzw. Veröffentlichung ihrer/seiner Dienstervfindung vollkommen ablehnt. In diesem Falle muss die Erfindung der UdS nicht gemeldet werden. Sollte der/die Erfinder/in seine/ihre Erfindung allerdings zu einem späteren Zeitpunkt in irgendeiner Art offenbaren wollen, so hat er/sie dem Dienstherrn unverzüglich zu melden.

Die UdS bietet Studierenden, Doktorand/inn/en, technischem Personal und sonstigen Hochschulmitgliedern, die sich nicht in einem Dienstverhältnis befinden oder Erfindungen außerhalb eines Dienstverhältnisses gemacht haben, an, sie Hochschulmitarbeiter/innen gleichzustellen. Diesen steht somit auch der von der PVA beschriebene Prozess zur Erfindungsmeldung offen.

Regelungen in Forschungs- und Entwicklungsprojekten mit Dritten

Auch Erfindungen aus FuE-Projekten fallen unter die Meldepflicht und es gelten somit die Regelungen aus dem vorigen Abschnitt „Erfindungsmeldung“. Grundsätzlich ist darüber hinaus schon vor Beginn eines Kooperationsprojektes eine Regelung bezüglich des geistigen Eigentums zwischen dem/den jeweiligen Kooperationspartner/n und der UdS zu schließen. Bei Kooperationsverträgen sind in der Regel die folgenden Grundsätze einzuhalten:

- Geistige Eigentumsrechte werden in Industriekooperationen grundsätzlich nicht kostenlos an den jeweiligen Industriepartner übertragen.
- Im Regelfall erfolgt eine Übertragung der im Laufe des Projekts entstandenen geistigen Eigentumsrechte (sog. Foreground) gegen eine Einstandspauschale und/oder eine angemessene Umsatzbeteiligung bei kommerzieller Verwertung. Zusätzlich ist eine Unangemessenheitsklausel zu vereinbaren.
- An bei Projektbeginn bereits bestehenden geistigen Eigentumsrechten (sog. Background) wird dem Kooperationspartner grundsätzlich ein unentgeltliches, nichtausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für die Dauer und zur Durchführung des Kooperationsprojekts eingeräumt. Für Zwecke außerhalb bzw. nach Beendigung des Projektes können Nutzungsrechte im Einzelfall zu marktüblichen Bedingungen gewährt werden.
- In Projekten, bei denen die UdS ein eigenes wirtschaftliches Risiko trägt (d.h. bei denen das Projekt nicht mit vollem Overhead zuzüglich Gewinnzuschlag abgerechnet wird) , findet eine Übertragung oder Lizenzierung der im Laufe des Projekts entstandenen geistigen Eigentumsrechte an den Kooperationspartner ausschließlich zu marktüblichen Bedingungen statt. Hinsichtlich des Backgrounds gilt das oben Gesagte.

Regelungen zu Gemeinschaftserfindungen mit anderen Forschungseinrichtungen

Entstehen im Rahmen von Kooperationen mit anderen Universitäten oder Forschungseinrichtungen Gemeinschaftserfindungen, so werden diese im Regelfall gemeinsam von den beteiligten Einrichtungen bewertet, gegebenenfalls gemeinsam zum Schutzrecht angemeldet und gemeinsam verwertet. Eine Aufteilung der Einnahmen zwischen den Einrichtungen richtet sich dann im Regelfall nach den jeweiligen Erfindungsanteilen.

Regelungen für Erfindungen aus Nebentätigkeiten

Grundsätzlich sind alle Regelungen bezüglich geistigen Eigentums in Nebentätigkeitsvereinbarungen rechtzeitig mit dem Dezernat Forschungsmanagement und Transfer der UdS abzustimmen. Erfindungen, welche im Rahmen einer Nebentätigkeit gemacht

werden, müssen der Universität unverzüglich gemeldet werden. Die Universität entscheidet dann, ob es sich um eine Erfahrungs- oder eine freie Erfindung handelt. Da insbesondere Beratungstätigkeiten meist gerade das Gebiet betreffen, auf dem der Beschäftigte/die Beschäftigte auch forschend oder lehrend dienstlich tätig ist, wird es sich bei den meisten Erfindungen in der Nebentätigkeit um Erfahrungserfindungen handeln. Es wird darauf hingewiesen, dass in Verträgen mit Dritten über die Nebentätigkeit, das Zugriffsrecht der Universität auf die Erfindungen berücksichtigt werden sollte.

Regelungen zur Inanspruchnahme

Die UdS kann eine Dienstleistung durch Erklärung gegenüber den Erfinder/innen/n in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme gilt automatisch als erklärt, wenn die UdS die Dienstleistung nicht bis zum Ablauf von vier Monaten nach Eingang der ordnungsgemäßen Meldung gegenüber dem/der Erfinder/in durch Erklärung in Textform freigibt.

Mit der Inanspruchnahme gehen alle vermögenswerten Rechte an der Dienstleistung auf die UdS über. Selbstverständlich haben die Erfinder/innen/n gegenüber der UdS einen Anspruch auf angemessene Vergütung, sobald die UdS die Dienstleistung verwertet. Alle diesbezüglichen Regelungen befinden sich im Abschnitt „Verwertung und Verteilung von Verwertungseinnahmen“.

Im Regelfall entscheidet die UdS auf Grundlage der Empfehlung der PVA über die Inanspruchnahme bzw. Freigabe der Erfindung. Wünscht ein/e Forscher/in trotz einer Freigabeempfehlung durch die PVA eine Inanspruchnahme durch die UdS, so kann diesem Wunsch gefolgt werden, wenn einer Patentierbarkeit der Erfindung nichts entgegensteht und der/die Forscher/in alle entstehenden Patentierungskosten aus ihrer/seiner Ausstattung trägt.

Regelungen bei Freigabe

Eine Dienstleistung wird frei, wenn die UdS sie durch Erklärung in Textform freigibt. Über eine frei gewordene Dienstleistung können die Erfinder/innen/n ohne Beschränkungen verfügen.

Sollten Erfinder/innen die frei gewordenen Dienstleistungen im Rahmen ihrer Tätigkeit an der UdS weiterentwickeln, ergänzen oder verbessern, so sind hieraus entstehende schutzrechtsfähige Ideen wieder meldepflichtig und wie eine eigenständige Erfindung zu betrachten. Über sonstige Verbesserungen oder Ergänzungen ist die UdS in einer den Vorschriften des § 5 Abs. 1 ArbNErfG entsprechender Weise zu informieren.

Patentanmeldung

Der Schutz von neuem und vermarktbarem geistigem Eigentum erfolgt in der Regel durch eine nationale oder europäische Patentanmeldung. Bei sich innerhalb des Prioritätsjahres verfestigendem Firmeninteresse wird über eine weitere Patentierung auch außerhalb von Europa im Einzelfall entschieden. Sämtliche anfallenden Kosten für die Patentierung werden aus zentralen Mitteln der UdS getragen. Den Professuren wird darüber hinaus angeboten sich an diesen Kosten aus ihren Sachmitteln zu beteiligen und im Gegenzug an späteren Einnahmen beteiligt zu werden.

Teilrechts-Übertragung an die Erfinder

Die nach der Inanspruchnahme gewählte Schutzrechtsstrategie wird mit den Erfinder/inne/n abgestimmt. Insbesondere wird den Erfinder/inne/n das Recht eingeräumt, in den Staaten, in denen die UdS keine Schutzrechtsanmeldung tätigen möchte, selbst nationale Anmeldungen (auf eigene Kosten) durchzuführen und die entsprechenden kommerziellen Nutzungsrechte geltend zu machen.

Soweit rechtlich im Einzelfall möglich, erhalten die Erfinder/inne/n im Falle einer geplanten Aufgabe gültiger Schutzrechte durch die UdS die Möglichkeit, die entsprechenden Rechte zu übernehmen und auf eigene Kosten fortzuführen.

In allen oben genannten Fällen erfolgt die entsprechende Rechtsübertragung so rechtzeitig, dass die Erfinder/inne/n die Prioritätsfristen der zwischenstaatlichen Verträge auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausnutzen können bzw. ihnen keine Rechte verloren gehen.

Urheberrechte

Software

Da im Falle des Entstehens der Software im Rahmen eines Dienstverhältnisses gemäß § 69b Urhebergesetz grundsätzlich ausschließlich die UdS zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an der Software (in Absprache mit den Urhebern/Urheberinnen) berechtigt ist, sind alle nachfolgend aufgeführten Fälle unbedingt mit der UdS abzustimmen:

- Bei der Software handelt es sich eventuell um eine Erfindung gemäß dem obigen Abschnitt, d.h. um eine grundsätzlich schutzrechtsfähige Idee.
- Die Software wurde im Rahmen eines Drittmittelprojekts entwickelt.
- Der/die Urheber/innen der Software beabsichtigen eine kommerzielle Verwertung der Software (z.B. die Vergabe einer kostenpflichtigen Lizenz, Verkauf oder die Einbringung in ein Start-Up).

- Die Software soll unter einer anderen als der „GNU Affero General Public License“ (AGPL) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Open Source Lizenzierung

Die UdS begrüßt und unterstützt die Veröffentlichung und kostenlose Bereitstellung von an der Hochschule entwickelter Software unter Open Source Bedingungen. Da es auch unter den Open Source-Lizenzen sehr große, nicht direkt ersichtliche Unterschiede gibt, hat die UdS entschieden, dass eine kostenlose Bereitstellung von an der UdS entwickelter Software grundsätzlich unter einer „GNU Affero General Public License“ zu erfolgen hat. Diese Lizenz sichert die Benutzung und Weiterentwicklung der Software im Sinne einer offenen und weiterhin allgemein zugänglichen Verfügbarkeit bestmöglich.

Falls der Veröffentlichung unter AGPL aus Lizenzkompatibilitäts- oder anderen Gründen etwas entgegensteht, so ist in Absprache mit der PVA gemeinsam über die Wahl einer geeigneten anderen Open Source Lizenz zu entscheiden.

Nicht patentiertes Material

Rechte

Die UdS hat sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem nicht patentierten Material und kann dieses in Absprache mit den Beteiligten sowohl für Forschungs- als auch für kommerzielle Zwecke weitergeben. Die als Beteiligte aufgeführten Personen haben das Recht auf Beteiligung an den Verwertungseinnahmen gemäß dem folgenden Abschnitt dieser Leitlinie.

Verwertung und Verteilung von Verwertungseinnahmen

Vermarktung (Erfindungen)

Nachdem eine Erfindung in Anspruch genommen wurde und eine Patentanmeldung erfolgt ist, beginnt umgehend der Prozess der Erfindungsvermarktung durch die PVA. Die jeweilige Verwertungsstrategie wird von der PVA erarbeitet und mit den Erfindern abgestimmt. Spätere Lizenzverhandlungen werden in enger Abstimmung zwischen UdS, PVA und Erfinder/inne/n durchgeführt. Die UdS ist für verschiedene Patent- und Technologielizenzmodelle offen, diese müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.

Neben der Auslizenzierung von Technologien an bestehende Unternehmen fördert die UdS insbesondere auch Unternehmensgründungen als alternative Verwertungsstrategie. Bei der Einbringung von gewerblichen Schutzrechten in Start-Ups werden in der Regel alle Rechte an das

Unternehmen übertragen, da dies bei Finanzierungen oft gefordert wird. Dies geschieht im Rahmen eines lizenzähnlichen Vertrages, der außer einer Erstattung der bisher angefallenen Patentierungskosten (zzgl. eines Aufschlags für die Erfindervergütung) keine weiteren fixen Bestandteile hat. Zwingend ist eine angemessene Beteiligung der UdS an späteren Umsätzen, so dass insgesamt eine zwar zu einem relativ späten Zeitpunkt fällige, aber trotzdem marktübliche Vergütung erfolgt.

Die UdS bietet Start-Ups auch an, die Erstattung der Patentierungskosten durch eine entsprechende **Beteiligung** an dem Start-Up darzustellen und entscheidet hierüber im Einzelfall.

Vermarktung (Software und nicht patentiertes Material)

Die UdS strebt auch bei anderen nicht schutzfähigen, aber wirtschaftlich verwertbaren Arbeitsergebnissen (z.B. Software, nicht patentiertes Material) eine kommerzielle Verwertung an. Diese wird ebenfalls von der PVA übernommen.

Soll eine Software an Externe verkauft werden oder wollen Urheberinnen/Urheber oder die jeweilige Professur diese im Rahmen einer Firmengründung vermarkten, so übernimmt die PVA wie bei Schutzrechten die Verhandlungen bis zur Abschlussreife. Die Bedingungen sind dann frei verhandelbar und die Verteilung der Einnahmen wird wie unten beschrieben vorgenommen.

Vergütung (Erfinder)

Gemäß §42 ArbNErfG entstehen den Erfinder/inne/n nicht nur keinerlei Kosten während der Patentierungsphase, sondern darüber hinaus werden ihr/ihm keinerlei Kosten gegen erzielte Verwertungserlöse angerechnet. Somit ergibt sich für Erfindungen, der Patentierungskosten ausschließlich aus zentralen Mitteln der UdS getragen wurden die folgende Verteilung der Verwertungseinnahmen:

- 30 % der durch die Verwertung erzielten Bruttoeinnahmen werden an die Erfinder/inne/n ausgeschüttet (gemäß den in der Erfindungsmeldung angegebenen Erfinderanteilen).
- 70 % der durch die Verwertung erzielten Bruttoeinnahmen gehen an die UdS.

Die Erfindervergütung wird selbstverständlich auch in vollem Umfang ausgezahlt, wenn die Erfinder/inne/n zum Zeitpunkt der Verwertungseinnahmen nicht mehr an der UdS beschäftigt sind.

Vergütung (Professur)

Wenn die Professuren sich finanziell an der Patentierung ihrer Erfindungen beteiligen, werden auch die Professuren direkt an den Verwertungseinnahmen beteiligt. Selbstverständlich ändert sich hierdurch die persönliche Erfindervergütung nicht.

Professuren der UdS haben die Möglichkeit bis zu 100 % der Patentierungskosten zu übernehmen (d.h. aus dezentralen Mitteln zu bezahlen). In diesem Fall werden dann auch die Lehrstühle an den Verwertungseinnahmen beteiligt. Die Verteilung der Verwertungseinnahmen im Fall, dass eine Professur x % der Patentierungskosten trägt, ist folgendermaßen festgesetzt:

- 30 % der durch die Verwertung erzielten Bruttoeinnahmen werden an die Erfinder/inne/n ausgeschüttet (gemäß den in der Erfindungsmeldung angegebenen Erfinderanteilen).
- $x/100 * 40$ % der durch die Verwertung erzielten Bruttoeinnahmen gehen an die Professur.
- $(1 - (x/100)) * 40$ % + 30 % der durch die Verwertung erzielten Bruttoeinnahmen gehen an die UdS.

Vergütung (Software und nicht patentiertes Material)

Bei einer Kommerzialisierung von Software sind grundsätzlich Nutzungslizenzen an Externe zu verkaufen. Die Rechte an der Software selbst verbleiben dabei an der UdS. Die entstehenden Nettoeinnahmen aus dem Verkauf von Nutzungslizenzen und die Nettoeinnahmen in Bezug auf nicht patentiertes Material werden folgendermaßen verteilt:

- 70 % der Nettoeinnahmen (Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer) gehen an die jeweilige Professur.
- 30 % der Nettoeinnahmen gehen als Overhead direkt an die UdS.

Glossar

Beteiligte bezeichnet diejenigen Personen, die einen Beitrag zur Entwicklung des nicht patentierten Materials geleistet haben.

Diensterfindungen (Gebundene Erfindungen laut ArbNErfG) sind während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemachte Erfindungen, die entweder

1. aus der den Arbeitnehmer/innen / Beamte/innen in der Hochschule obliegenden Tätigkeiten entstanden sind (*Aufgabenerfindung*) oder
2. maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der Hochschule beruhen (*Erfahrungserfindung*).

Erfahrungserfindungen siehe Diensterfindungen

Erfinder/in bezeichnet im Sinne dieser Leitlinien eine Person, die alleine oder gemeinsam mit anderen durch eigene schöpferische Leistung eine zuvor nicht bekannte Lösung respektive Anwendung im Bereich der Technik hervorgebracht hat und die Kriterien für die Erfindereigenschaft gemäß dem Patentgesetz (PatG) und dem Arbeitnehmererfindergesetz (ArbNErfG) erfüllt.

Hinweis: Für die mit Forschungsaufgaben betrauten Mitarbeiter/innen des Universitätsklinikums übernimmt die UdS nach § 73 Saarländisches Hochschulgesetz ebenfalls die Funktion des Dienstherrn oder Arbeitgebers. Das heißt, auch sie gelten als Erfinder/inne/n im Sinne dieser Leitlinie und müssen ihre Erfindungen der UdS melden.

Erfindung bezeichnet sämtliche patent- oder gebrauchsmusterfähigen Ideen, Entwicklungen bzw. entsprechendes Wissen, sowie die zugrundeliegende oder damit in Zusammenhang stehende Technologie, die für die Entwicklung oder Anwendung von Ideen oder Know-how erforderlich ist.

Forschungs- und Entwicklungsprojekt (FuE-Projekt) bezeichnet in dieser Leitlinie alle gemeinsamen Aktivitäten auf der Basis wissenschaftlicher Methoden von Hochschulmitarbeiter/inne/n mit Industriepartnern, bzw. wirtschaftlich orientierten Unternehmungen. Somit werden in dieser Leitlinie insbesondere alle Drittmittelprojekte (sowohl bzgl. Grundlagenforschung als auch anwendungsorientierter Forschung) als FuE-Projekt bezeichnet.

Freie Erfindung bezeichnet eine Erfindung, die die obengenannten Voraussetzungen für die Einstufung als Diensterfindung nicht erfüllt.

Nicht patentiertes Material (unter Einschluss von biologischem Material) bezeichnet Proteine, Plasmide, DNA/RNA, chemische Verbindungen, Zelllinien, Organismen, transgene Tiere sowie sonstiges für Forschungs- oder kommerzielle Zwecke nützliches Material, für das kein Patent angemeldet oder erteilt wurde.

Software bezeichnet jede Art von Computerprogrammen (inklusive Microcode-, Subroutine- und Betriebssystemen), unabhängig von der Form der Ausführung oder des Gegenstandes, in dem es sich befindet. Unter den Begriff fallen in dieser Leitlinie auch alle zur Technologie gehörenden Betriebsanleitungen und andere begleitende erläuternde Materialien sowie jegliche Computerdatenbanken.

Urheberrecht beschreibt in dieser Leitlinie den Schutz der ideellen und materiellen Rechte des Urhebers an seinem Geisteswerk (Werke der Literatur, Wissenschaft, Kunst aber auch Werke aus dem Computerbereich).

Urheberin/Urheber bezeichnet den/die Autor/in bzw. Schöpfer/in eines Geisteswerkes. Somit gibt es für Textteile bzw. Programmcode-Teile immer nur genau eine/n Urheber/in.